

617/AB XXII. GP

Eingelangt am 29.08.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 30. Juni 2003, Nr. 578/J, betreffend Meldeverpflichtung nach der "Verpackungsverordnung - Großabfallstellen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Pflichten der Selbsterfüller (Unternehmen, die die Pflichten der Verpackungsverordnung selbst erfüllen und nicht an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen) von jenen der Großanfallstellen unterscheiden. Im Falle der Selbsterfüller handelt es sich um Pflichten hinsichtlich der von diesen Unternehmen in Verkehr gesetzten (an eine andere Rechtsperson übergebenen) Verpackungen. Die Pflichten der Großanfallstellen betreffen ausschließlich die in Betriebsstätten anfallenden (also nicht weiter gegebenen) Verpackungen. Setzt eine Großanfallstelle auch Verpackungen in Verkehr, so gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Selbsterfüller bzw. Systemteilnehmer.

Zu Frage 1:

Derzeit sind 15 Großanfallstellen im Großanfallstellenregister des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingetragen. Die aktuell gültige

Liste mit Namen und Adresse ist auf der homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft öffentlich einsehbar.

Kärnten: 3

Niederösterreich: 1

Oberösterreich: 2

Salzburg: 1

Steiermark: 4

Vorarlberg: 1

Wien: 3

Zu Frage 2:

Bereits zum Zeitpunkt des Antrages haben Großanfallstellen nicht nur den Nachweis zu erbringen, dass die geforderte Mengenschwelle an Verpackungsabfällen nachvollziehbar überschritten wird, sondern auch ein Abfallwirtschaftskonzept bzw. einen Maßnahmenplan darzulegen, wie die Abfälle erfasst und verwertet werden.

Darüber hinaus haben Großanfallstellen gemäß § 8 Abs. 4 der Verpackungsverordnung spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr die angefallenen und nach Gebrauch verwerteten oder zur Verwertung übergebenen Verpackungen gegliedert nach Packstoffen unter Angabe des Übernehmers der Abfälle zu melden.

Zu Frage 3:

Eine Befreiung von der Meldepflicht sieht die Verpackungsverordnung nicht vor.

Zu Frage 4:

Die Überprüfung auf Eingang der Meldungen sowie des materiellen Inhalts der Meldung erfolgt jährlich für jede Großanfallstelle.

Darüber hinaus wurden 4 Großanfallstellen im Jahr 1999 und 3 Großanfallstellen im Jahr 2000 einer Kontrolle vor Ort durch Sachverständige im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterzogen.

Zu Frage 5:

Komplementärmengenzulassungen sind jeweils bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstatten und werden nicht vor Ablauf des Kalenderjahres getätigt. Die Frage wird daher so verstanden, dass sie sich auf die Anzahl der Komplementärmengenzulassungen für das Kalenderjahr 2002 bezieht, die bis zum 31. März 2003 bei Systemen abgeschlossen wurden.

ARA System: 82 Unternehmen

Wien: 19

Niederösterreich: 18

Oberösterreich: 18

Tirol: 7

Vorarlberg: 3

Burgenland: 3

Steiermark: 8

Kärnten: 3

Ausland: 3

EVA GesmbH: 4 Unternehmen